

RS Vwgh 1988/9/20 88/04/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.09.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §5 Abs1;

Rechtssatz

Die Behörde legte der Besch hins der subjektiven Tatseite zur Last, dass sie es dabei bewenden habe lassen, einen Baumeister MIT DER BETREUUNG DER HOTELANLAGE beauftragt und einer GmbH den Auftrag erteilt zu haben, ALLE NOTWENDIGEN BEHÖRDLICH ANGEORDNETEN

MASSNAHMEN BEZÜGLICH DER ELEKTRISCHEN ANLAGE UND DER

ERSATZSTROMVERSORGUNG DES HOTELS DURCHZUFÜHREN, ohne in Hinsicht auf ihre Verpflichtung zur Obsorge, DASS DIE ERTEILTEN AUFRÄGE AUCH TATSÄCHLICH ERFÜLLT WERDEN; ETWAS ... UNTERNOMMEN zu haben. Im Hinblick auf den normativen Gehalt des § 5 Abs 1 VStG war es nicht rechtswidrig, wenn die Behörde mangels geeigneten Vorbringens über eine fortlaufende Obsorge, mit der die Einhaltung der Auflagen wirksam unter Kontrolle gehalten worden wäre, der Besch in Ansehung der Nichteinhaltung der Auflagen iSd § 5 Abs 1 VStG zur Last legte.

Schlagworte

Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten Gewerberecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040028.X04

Im RIS seit

20.09.1988

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>